

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB)

der
AP AluProfil GmbH
Unterm Kreuz 26
59955 Winterberg

- Stand Februar 2012 -

I. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

(1) Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die kaufmännischen und technischen Lieferzusagen unserer Auftragsbestätigung (AB) und die nachstehend formulierten Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (ALZB). Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle einer fernschriftlichen oder telefonischen oder sonstigen, insbesondere auch elektronischen Form des Vertragsabschlusses. Vorstehendes gilt auch dann, wenn der Besteller/Käufer seine Zustimmung zu unserer AB und/oder unseren ALZB nicht ausdrücklich erklärt. Von diesen Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers/Käufers gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich durch uns bestätigt worden sind. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Teillieferung erkennt der Besteller/Käufer die alleinige Gültigkeit unserer Bedingungen an.

(2) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angaben freibleibend und unverbindlich. Als Auftragsbestätigung gilt im Falle umgehender Auftragsausführung auch der Lieferschein oder die Warenrechnung.

(3) Alle Gewichts- und Maßangaben in Angeboten sind theoretisch ermittelt und unverbindlich.

(4) Aufhebung, Änderung oder Nebenabreden des Vertrages oder der Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

(5) Die zu dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen und Abbildungen sowie sonstige Angaben und Leistungsdaten, auch soweit sie in öffentlichen Äußerungen, insbesondere der Werbung, enthalten sind, sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Im übrigen sind Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand nur als annähernd zu betrachten. Sie stellen insbesondere keine Garantie für die Beschaffenheit der Sache dar, sondern Beschreibungen und Kennzeichnungen der Ware. Eine Bezugnahme auf technische Regelwerke, wie DIN-/EN-Normen oder ähnliches, begründet keine Beschaffenheitszusicherung durch uns.

(6) Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen und Verbesserungen unserer Artikel vorzunehmen, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller/ Käufer zumutbar sind.

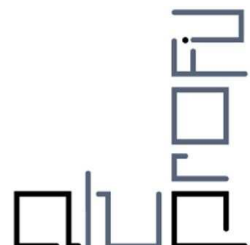
(7) An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Muster und dergleichen, behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen zurück zu geben.

(8) Die Rechte des Bestellers/Käufers aus dem Vertrag sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung übertragbar.

II. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Lieferwerk. Rohstoffpreisbasis sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen LME-Notierungen für Hüttenaluminium zuzüglich der marktüblichen Legierungs- und Formatprämien.

(2) Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind bei einer Lieferung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss verbindlich. Unvorhersehbare und von AP AluProfil nicht beeinflussbare Nebenkosten der Fertigung und länderübergreifenden Änderungen (wie Zölle, Steuern und Gebühren ect.) berechtigen AP AluProfil zur Anpassung der bereits erstellten Auftragsbestätigung und Berechnung der Waren. Bei einem späteren Liefertermin sind wir berechtigt, die Preise zu erhöhen, wenn sich nach Vertragsabschluss die Verhältnisse ändern, insbesondere eine Erhöhung der Rohstoffpreise und der Lohn- oder



Transportkosten oder unserer Bezugspreise eintritt. Die Preisänderungen sind in diesem Fall nur im Rahmen und zum Ausgleich der genannten Preis- und Kostensteigerungen möglich. Ändern sich unsere Preise unter Berücksichtigung dieser Umstände um mehr als 3 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises, so steht Käufern/Bestellern, die weder Kaufleute im Sinne des HGB sind, noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts, noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. Das gleiche Recht steht Kaufleuten im Sinne des Handelsgesetzbuches für solche Rechtsgeschäfte zu, die nicht zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehören.

(3) Bei Umarbeitungsgeschäften / Lohnbearbeitungen sind wir an vereinbarte Preise nur gebunden, wenn das vom Besteller/Käufer beizustellende Umarbeitungsmaterial terminlich, qualitativ und quantitativ zu den in der AB vereinbarten Bedingung beigestellt wird.

(4) Wird bei einem bestehenden Auftrag / Auftragsbestätigung der Lieferumfang und / oder -konditionen nachträglich geändert, gelten die zum Zeitpunkt der Änderung vom Lieferanten aktualisierten Konditionen. Zur Ausführung dieses Auftrages ist die Kundengenehmigung der neuen Auftragsbestätigung nicht zwingend erforderlich. Soweit der Kunde nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen der neuen Auftragsbestätigung widerspricht, wird der Lieferant entsprechend fertigen und liefern.

III. Werkzeuge

Für die nach Zeichnung, Muster oder Vorgabe des Bestellers/Käufers von uns erstellten Werkzeuge gilt als vereinbart, dass diese ungeachtet der Kundenzahlungen, Amortisationen, etwaiger Urheberrechte oder sonstiger Schutzrechte im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers - AP AluProfil - verbleiben. Die in den Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen genannten Werkzeugkosten sind anteilige Kosten. Der Kunde erwirbt durch seine Zahlung ein Nutzungsrecht, dass er aus dem angefertigten Werkzeug bei dem / durch den Auftragnehmer fertigen lassen kann. Dem Auftragnehmer ist es freigestellt, sein know how der Werkzeuganfertigung an Dritte zu geben.

AP AluProfil ist nicht verpflichtet, evtl. bestehende Schutzrechte auf bestellte Werkzeuge / Al-Profile zu prüfen. Dieses obliegt alleinig dem Besteller!

IV. Fracht und Verpackung

(1) Auftragsmengen bis je 1.500 kg liefern wir unfrei. Die vereinbarten Preise verstehen sich in diesem Fall zuzüglich der Transportkosten und Kosten einer üblichen Verpackung.

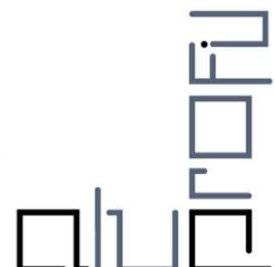
(2) Ab je 1.500 kg Auftragsmenge kann die Lieferung frei Empfangsstation des Bestellers/Käufers vereinbart werden. Insoweit gelten frachtfrei gestellte Preise unter der Voraussetzung ungehinderten Bahn-, Straßen- und Schiffverkehrs auf den in Betracht kommenden Verkehrswegen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers/Käufers. Sofern vereinbart, vergüten wir Selbstabholern die tarifliche Fracht der für uns günstigsten Versendungsart.

(3) Einwegverpackungen, wie Paletten oder Kartonagen, werden nicht berechnet. Sonderverpackungen, wie Kisten, Stahlgestelle etc., werden zu den in der AB fixierten, sonst zu üblichen Bedingungen berechnet. Rücknahme bzw. Übernahme von Entsorgungskosten für Einwegverpackungen erfolgt nicht.

(4) Besondere Verpackungswünsche des Bestellers/Käufers sind uns spätestens vier Wochen vor dem Ablieferungs- bzw. Verlaedetermin schriftlich mitzuteilen.

(5) Die in der Rechnung / Lieferschein ausdrücklich als Leihverpackung kenntlich gemachten Paletten, Behälter oder dergleichen, sind in gereinigtem und unbeschädigtem Zustand frachtfrei zurück zu geben.

(6) Auf besonderen schriftlich geäußerten Wunsch des Bestellers/Käufers und auf dessen Kosten veranlassen wir die Versicherung der Lieferung gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken.



V. Abnahme

Gelten für einen Auftrag besondere Abnahmebedingungen, so erfolgt die Abnahme generell in unserem Haus oder am Herstellungsort. Abnahmekosten werden von uns nur im Rahmen des in der AB bestätigten Umfangs übernommen. Wird auf Abnahme verzichtet, gilt die Ware mit Verlassen des Werkes als abgenommen.

VI. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht bei Abholung durch den Käufer/Besteller mit der Übergabe des Liefergegenstandes an diesen auf ihn über, im übrigen mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur oder Frachtführer. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung und ähnlichen Transportklauseln. Bei Beförderung durch unsere Fahrzeuge und Mitarbeiter geht jede Gefahr mit Beendigung des Ladevorganges auf den Besteller/Käufer über. Bei von uns nicht zu vertretender Lieferverzögerung geht jede Gefahr mit dem Tag des Zugangs der Versandbereitschaft auf den Besteller/Käufer über. Für zurückgesandte Ware trägt der Besteller/Käufer jede Gefahr.

VII. Gewährleistung

(1) Für die Beschaffenheit unserer Ware gelten - falls in der AB nichts anderes vereinbart ist - die einschlägigen DIN-/EN-Normen. Eine Garantie wird hierdurch nicht übernommen.

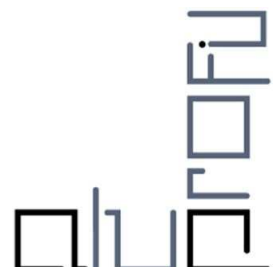
(2) Für bei Gefahrübergang vorhandene Mängel der Ware leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

(3) Offensichtliche oder erkannte Mängel müssen uns vom Besteller/Käufer unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Beund/oder Verarbeitung schriftlich angezeigt werden. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Erkennen, spätestens jedoch 60 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung vorstehender Untersuchungs- und Rügepflichten sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen und/oder Obliegenheiten des Bestellers/Käufers bleiben unberührt. Dasselbe gilt für weitergehende gesetzliche Folgen einer Verletzung solcher Verpflichtungen/Obliegenheiten.

(4) Die sachliche Behandlung einer Beanstandung oder Mängelrüge gilt nicht als Anerkenntnis des Mangels oder als Aufnahme oder das Führen von Verhandlungen über Ansprüche des Bestellers/Käufers wegen der geltend gemachten Mängel, es sei denn, wir haben schriftlich gegenüber dem Besteller/Käufer das Vorliegen eines Mangels oder die Aufnahme bzw. das Führen von Verhandlungen über Ansprüche wegen dieser Mängel bestätigt.

(5) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn uns der Besteller/Käufer keine Möglichkeit gibt, uns von dem Mangel zu überzeugen, er uns insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich, spätestens aber 8 Werktagen nach Absendung der schriftlichen Mängelrüge, zur Verfügung stellt.

(6) Bei berechtigter, fristgerechter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder kommen wir der Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach, kann der Besteller/Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller/Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Beträgt das fehlerhafte Material mehr als 5 % der Liefermenge und wird uns die Ware vollständig zurückgegeben, sind wir bei berechtigten, von uns schriftlich akzeptierten Beanstandungen verpflichtet, kostenfreien Ersatz zu leisten. Eine geringere Fehlermenge als 5 % der Liefermenge schreiben wir Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Ware zu den von uns berechneten Preisen gut. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Käufers/Bestellers im Falle von Mängeln der Ersatzlieferung richten sich nach den vorstehenden Regelungen.



(7) Für Schäden an Rechtsgütern des Bestellers/Käufers, ausgenommen solcher Schäden, die infolge des Fehlens einer vereinbarten Beschaffenheit, welche den Besteller/Käufer gegen das Schadensrisiko absichern soll, eintreten, haften wir gleichgültig aus welchem Rechtsgrund nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Leicht fahrlässiges Verhalten unsererseits begründet nur dann eine Haftung für Schäden, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche Pflichten, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich ist. Bei leicht fahrlässigem Verhalten wird eine Haftung für Schäden nur insoweit übernommen, als diese bei Vertragsschluss oder bei Pflichtverletzung vorhersehbar waren. Weitergehende Ansprüche des Bestellers/Käufers als die hier geregelten, sind ausgeschlossen.

(8) Wegen mangelhafter Teillieferungen kann die Abnahme von Folgelieferungen nicht verweigert werden. Mängel, die vom Besteller/Käufer nicht innerhalb der vereinbarten Fristen gerügt werden, können bei Folgelieferungen nicht gerügt werden. Wir haben das Recht, Ansprüche des Bestellers/Käufers aus Mängelrügen zurück zu weisen, wenn dieser mit seinen Verpflichtungen aus mit uns bestehenden Verträgen in Verzug ist. Beratungsleistungen erfolgen unverbindlich nach bestem Wissen und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

VIII. Schutzrechte Dritter

Werden durch unsere Waren, die nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Käufers/Bestellers erstellt werden, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller/Käufer von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen frei. Bei Vertragsverletzungen des Bestellers/Käufers stehen seine Schutzrechte einer vertragserfüllenden Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

IX. Lieferung und Abnahme

(1) Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt es sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird. Werkzeugschäden und –ausfälle können zu Überschreitungen der vereinbarten Liefertermine führen. Für diese unvorhergesehenen Verzögerungen („höhere Gewalt“) kann der Lieferant nicht in Regress genommen werden. Die aus der dann verspäteten Lieferung resultierende Bestellmenge ist vom Käufer gem. der Auftragsbestätigung abzunehmen.

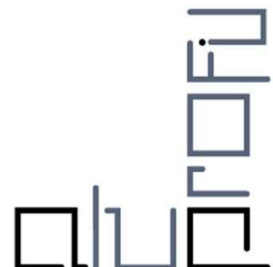
(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Besteller/Käufer zu liefernder Unterlagen sowie des Eingangs einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers/Käufers voraus.

(3) Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug um den Zeitraum, während dessen der Besteller/Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder bei Abholung durch den Besteller/Käufer die Lieferung versandbereit ist und dies dem Besteller/Käufer mitgeteilt wird.

(5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von rechtmäßigen Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrungen im eigenen Betrieb sowie unabhängig von der Rechtmäßigkeit bei Arbeitskämpfmaßnahmen in Drittbetrieben, sofern uns kein Übernahme-, Vorsorge- oder Abwendungsverschulden trifft. Des weiteren bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse wie Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Roh- oder Brennstoffmangel, Feuer oder Verkehrssperrungen oder höhere Gewalt, soweit solche Hindernisse auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind und bei uns, einem Vor- oder Untertieranten oder Transporteur eintreten und von uns nicht zu vertreten sind, wobei unsere Haftung nur für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sind wir auch berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

(6) Wird ein Liefertermin von uns um mehr als 14 Tage überschritten, ist der Besteller/Käufer verpflichtet, in schriftlicher Form eine angemessene Nachfrist zu setzen. Falls es für uns nicht möglich ist, innerhalb der gesetzten Nachfrist zu liefern, ist der



Besteller/Käufer unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Rücktritt ist unverzüglich schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Schadensersatz kann nicht geltend gemacht werden, es sei denn, dass wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(7) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers/Käufers oder aus Gründen, die der Besteller/Käufer zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, diesem, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung in unserem Werk, mit mindestens 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Rechte aus Verzug bleibt unberührt.

(8) Werden offene Forderungen seitens des Kunden nicht termingerecht ausgeglichen, sind wir berechtigt, ohne Voranmeldung die Fertigung laufender und auch bestätigter Aufträge zu stoppen und bis auf weiteres keine Lieferungen vorzunehmen. Für bis zu diesem Zeitpunkt bereits entstandene Material- und Fertigungskosten kommt der Kunde auf. Schadensersatzansprüche wegen daraus resultierender Nichtlieferung können durch den säumigen Kunden nicht gestellt werden.

(9) Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abnahme, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller/Käufer mit angemessener Frist neu zu beliefern oder vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Ist eine Frist für die Laufzeit eines Auftrages nicht fixiert, gilt eine Abnahmeverpflichtung innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Vertrages als vereinbart.

(10) Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Teillieferungen aus Abrufaufträgen sind vom Besteller/Käufer in möglichst gleichen Mengen und Zeiträumen so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Fertigstellung der Ware innerhalb der vertraglich fixierten Fristen möglich ist.

(11) Abweichungen von Vertraglich vereinbarten Liefermengen sind in folgendem Rahmen ohne Auswirkung auf den Produktpreis zulässig:

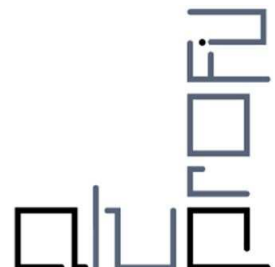
- bis 50 kg +/- 50 %
- bis 100 kg +/- 25 %
- bis 500 kg +/- 20 %
- bis 1000 kg +/- 15 %
- über 1000 kg +/- 10 %

X. Kreditgrundlage

(1) Voraussetzung der Belieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers/Käufers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen (insbesondere, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnungen nicht bezahlt werden), oder tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, Geschäftsübergang ...) ein, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, das Lager des Bestellers/Käufers zu besichtigen, unsere unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen bis zur Barzahlung vorläufig sicherzustellen, deren Weiterveräußerung zu untersagen und die Herausgabe der Waren gegen Anrechnung des Verwertungsbetrages zu verlangen. Transport- und Unterstellungskosten trägt der Besteller/Käufer. Weiterhin verpflichtet sich der Besteller/Käufer, alle Kreditgeschäfte für Waren und Lieferungen, die mit unseren Waren vermischt wurden, aufzuzeigen.

(3) Die vorstehenden Rechte stehen uns auch bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Besteller/Käufer zu.



XI. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware sowie an den etwa aus ihrer Be- und Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller/ Käufer zustehenden Ansprüche vor.

(2) Der Besteller/Käufer ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet. Eine etwaige Be- und Verarbeitung nimmt der Besteller/Käufer für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Verarbeitet der Besteller/Käufer unsere Vorbehaltswaren mit in seinem Eigentum stehenden anderen Artikeln, so steht uns das Eigentum an den neuen Sachen allein zu. Verarbeitet der Besteller/Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Artikeln, die nicht in seinem Eigentum stehen, so steht uns das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zu den anderen Artikeln zur Zeit der Be- und Verarbeitung zu. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Waren mit anderen Sachen, etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Besteller/Käufer schon jetzt auf uns. Erwirbt der Besteller/Käufer nach Be- oder Verarbeitung etwaige Miteigentumsanteile Dritter an der neuen Sache, insbesondere infolge Bezahlung der Forderungen des Dritten, so geht das (Mit-) Eigentum auf uns über. Darüber hinaus tritt der Besteller/Käufer seine Ansprüche auf Erwerb des Miteigentums bereits jetzt an uns ab. Der Besteller/Käufer wird die Sachen als Verwahrer besitzen. Er haftet für eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten, ebenso für das seiner gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient. Der Besteller/Käufer darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Be- und Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und andere, unsere Rechte gefährdende Verfügungen sind nicht gestattet.

(3) Die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen, die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen, auch solche auf Schadensersatz wegen Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware oder aus ungerechtfertigter Bereicherung, gleichgültig ob es sich um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche gegen den Schädiger, Versicherungsunternehmen oder sonstige Dritte handelt, und auf Ersatz gezogener Nutzungen, tritt der Besteller/Käufer schon jetzt an uns in voller Höhe ab.

(4) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller/Käufer zusammen mit eigenen oder Waren Dritter in unverarbeitetem Zustand verkauft, tritt der Besteller/Käufer die aus der Weiterveräußerung resultierende Forderung an uns in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

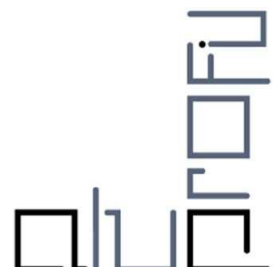
(5) Erlangen wir durch Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten Miteigentum an dem neuen Gegenstand, erfasst die Abtretung bei Weiterveräußerung den unserem Miteigentumsanteil entsprechenden Forderungsanteil, soweit dieser sich ermitteln lässt; anderenfalls den Rechnungswert unserer verarbeiteten Vorbehaltsware. Die darüber hinausgehende Forderung aus der Veräußerung der Gesamtsache wird unter der aufschiebenden Bedingung der Befriedigung der gesicherten Forderungen des/der mitberechtigten Lieferanten an uns abgetreten. Bereits jetzt tritt der Besteller/Käufer etwaige Ansprüche gegen andere mitberechtigte Lieferanten auf Rückübertragung der Forderung aus der Weiterveräußerung an uns ab.

(6) Erfolgt die Be- oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages, tritt der Besteller/Käufer an uns ebenfalls im voraus den anteiligen Werklohnanspruch, der dem Wert der verarbeiteten Vorbehaltsware entspricht, ab.

(7) Werden die genannten Forderungen vom Besteller/Käufer in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Saldierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetragen gilt, den die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachten. Bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.

(8) Solange der Besteller/Käufer seinen Verpflichtungen nachkommt, wird die Abtretung als stille Abtretung behandelt und der Besteller/Käufer bis zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Besteller/Käufer hat die auf die abgetretene Forderung eingehenden Beträge gesondert zu verbuchen und gesondert aufzubewahren.

(9) Für den Fall, dass die von dem Besteller/Käufer im Rahmen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware geschlossenen Ver-



träge unwirksam oder nichtig sind, tritt der Besteller/Käufer bereits jetzt die ihm anstelle der abgetretenen vertraglichen Ansprüche zustehenden gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Bereicherungsansprüche, in demselben Umfang ab.

(10) Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes sind, ist der Besteller/Käufer verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen.

(11) Wird im Zusammenhang mit der Barzahlung des Kaufpreises durch den Besteller/Käufer eine wechselmäßige Haftung des Verkäufers begründet (Scheck/Wechselverfahren), so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller/Käufer als Bezogenen.

(12) Übersteigt der Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Besteller/Käufer berechtigt, insoweit die Freigabe von Sicherungen zu verlangen. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen den Bestand der Sicherheiten nachzuweisen und alle für deren Bewertung erforderlichen Angaben zu machen.

(13) Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Besteller/Käufer uns sofort unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Besteller/Käufer.

(14) Die Kosten des Rücktransports der Vorbehaltsware trägt der Besteller/Käufer.

(15) Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten des Bestellers/Käufers durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren beglichen werden, bleiben alle unsere Rechte aus dem vorstehend geregelten Eigentumsvorbehalt solange bestehen, bis ein Widerruf der Lastschriften nicht mehr möglich ist, sofern unsere Rechte nicht aufgrund der vorstehenden Regelungen ohnehin bereits bestehen bleiben.

XII. Zahlung

(1) Sofern in den Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen nichts anders vereinbart ist, sind unsere Rechnungen zahlbar innerhalb von

- 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto
- 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug

Skontoabzüge sind nur vom reinen Rechnungswarenwert zulässig. Vorab- und Teilzahlungen sind nicht skontierfähig ebenso wie gesondert berechnete Fracht- und Verpackungskosten. Wechsel gelten nicht als Zahlungsmittel.

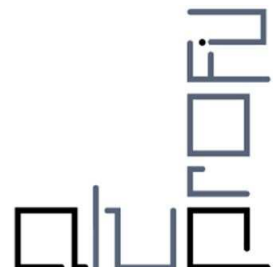
(2) Werkzeugkostenanteile sind nach Vorlage der Rechnung sofort netto zahlbar.

(3) Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Besteller/Käufer ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren.

(4) Der Besteller/Käufer kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

(5) Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung durch Wechsel, Scheck oder andere Anweisungspapiere, so trägt der Besteller/Käufer die Kosten der Diskontierung und Einziehung, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(6) Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller/Käufer eine wechselmäßige Haftung gegründet (Scheck-/Wechselverfahren) so erlischt die Kaufpreisforderung nicht vor der Einlösung des Wechsels durch den Besteller/Käufer als Bezogenen. Die Zahlungen des Bestellers/Käufers werden bis zur Einlösung des Wechsels als Sicherheitsleistung behandelt und dienen zur Absicherung unseres Wechselrisikos. Löst der Besteller/Käufer den Wechsel ein, wird die Zahlung gegen den Kaufpreis verrechnet, wobei der Besteller/Käufer berechtigt ist, unter den Voraussetzungen des Abs. 1 dieses Abschnitts Skonto



in Anspruch zu nehmen.

(7) Abweichende Zahlungsmodalitäten sind in schriftlicher Form von Fall zu Fall zu vereinbaren.

(8) Kommt der Besteller/Käufer mit einer Forderung ganz oder teilweise in Verzug, so werden unsere sämtlichen Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort in bar fällig. Der Besteller/Käufer darf die in unserem Allein- und Miteigentum stehenden Sachen dann nicht mehr veräußern und hat sie auf Verlangen an uns herauszugeben. Des weiteren darf der Besteller/Käufer dann auch die an uns im Rahmen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abgetretenen Forderungen nicht mehr einziehen, sondern hat dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung an uns unverzüglich anzuzeigen.

(9) Wenn wir im Falle des Verzuges des Bestellers/Käufers mit der Bezahlung einer Forderung berechtigt sind, von dem Vertrag zurück zu treten, sind wir auch berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten weiteren Verträgen zurück zu treten. Darüber hinaus sind wir im Falle des Verzuges des Bestellers/Käufers mit der Bezahlung einer Forderung berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Besteller/Käufer zustehenden Forderung die Erfüllung sämtlicher weiterer Verträge zurück zu halten. Der Besteller/Käufer kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Volksbank in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten.

(10) Der Besteller/Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass wir gegenüber Forderungen des Bestellers/Käufers die Aufrechnung erklären können, auch wenn die Fälligkeitstermine der gegenseitigen Forderungen verschieden sind oder wenn von der einen Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart ist.

(11) Der Besteller/Käufer verpflichtet sich, für alle Forderungen geeignete Sicherheiten, wie Hypothekenrechte, Forderungsabtretungen etc. zu stellen.

XIII. Schlussbestimmungen

(1) Persönliche Daten des Auftraggebers werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz zur Ermöglichung der Aufgabenerledigung und des schriftlichen und Geschäftsverkehrs gespeichert.

(2) Etwaige Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers/Käufers aus Produkthaftung sowie bei uns zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers/Käufers.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist unser Geschäftssitz, und zwar sowohl für Klagen, die von uns, als auch für Klage, die gegen uns erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Bestellern/Käufern, die weder Kaufleute im Sinne des HGB noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(4) Die Beziehungen zwischen uns und dem Abnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge.

(5) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

